

Prüfungskommission
für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer-Examen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Steuerrecht“

2. Halbjahr 2004

Termin: 17. August 2004

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel: Beck'sche Textausgaben (Loseblattsammlungen)
- Steuergesetze
- Steuerrichtlinien
- Steuererlasse
Nichtprogrammierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Sachverhalt 1

Die am 1.7. 1993 gegründete A-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in München hat ein Stammkapital von 500 000 €. An ihr sind die Gesellschafter

1. Manfred Mumm (M) mit 260 000 €
2. Karl Klump (K) mit 150 000 € und
3. M-GmbH mit 90 000 € beteiligt.

Die Gesellschafter haben ihre Einlagen voll entrichtet. Das Geschäftsjahr der GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird in der Gesellschafterversammlung nach Geschäftsanteilen abgestimmt. Dabei gewähren 10 000 € je eine Stimme. In der Gründungsversammlung vom 1.7.1993 wurden M und K zu Geschäftsführern bestellt und rechtswirksam von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Jeder der beiden Gesellschafter ist danach allein vertretungsberechtigt.

Bilanz zum 31.12.2004 (eine Steuerbilanz wurde nicht erstellt)

Aktiva		Passiva	
Geschäftswert	225 000	Stammkapital	500 000
Anlagevermögen	1 420 000	Rücklagen	980 000
Umlaufvermögen	840 000	Bilanzgewinn	303 000
		Rückstellungen	35 000
		Verbindlichkeiten	667 000
	<u>2 485 000</u>		<u>2 485 000</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.1.2004 – 31.12.2004

Umsatzerlöse	1 459 000 €
Wareneinsatz	<u>./.</u> 838 000 €
Rohertrag	621 000 €

Löhne und Gehälter	./.	331 000 €
Abschreibungen	./.	103 000 €
Beteiligungserträge	+	23 670 €
Zinsaufwendungen	./.	14 500 €
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	./.	44 500 €
Solidaritätszuschlag-Vorauszahlung	./.	<u>2 448 €</u>
Jahresüberschuss		149 222 €
Gewinnvortrag		<u>153 778 €</u>
Bilanzgewinn		303 000 €

Neben den Angaben in der Bilanz und der G+V sind noch folgende Sachverhalte zu beurteilen.

1. In der Handelsbilanz wurde ein der GmbH gehörender Forstbetrieb ausgewiesen. Der aus der Bewirtschaftung des Betriebs erzielte Gewinn ist im Jahresüberschuss mit 3 200 € enthalten.

2. Anfang des Jahres 2004 hat die A-GmbH ein Unternehmen erworben, von dessen Kaufpreis 300 000 € auf den Geschäftswert entfielen. Diesen hat die GmbH aktiviert und schreibt ihn auf vier Jahre ab.
3. Die A-GmbH hielt 100 % Anteile an der B-GmbH, die in ihrer Bilanz ein Stammkapital von 50 000 € auswies. In 1997 hat die A-GmbH eine Teilwertabschreibung von 40 000 € auf die Anteile an der B-GmbH vorgenommen, wonach sich der Buchwert der Beteiligung an der B-GmbH auf 10 000 € belief. Am 1.4.2004 hat die A-GmbH die Anteile an der B-GmbH ohne vorherige Zuschreibung für 70 000 € veräußert. An Inserats- und Notarkosten entstanden der A-GmbH Aufwendungen von 3 000 €. Dieser Vorgang wurde in der G+V nicht berücksichtigt.
4. Die A-GmbH hielt auch 100 % Anteile an der Y-GmbH. Hier hatte die A-GmbH im Jahr 1996 eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der Y-GmbH in einer Höhe von 80000 € vorgenommen. Danach belief sich der Buchwert auf 30 000 €. Im Jahr 1999 hat die X-GmbH eine gewinn- und einkommenserhöhende Zuschreibung auf die Beteiligung von 40000 € gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG durchgeführt. Der aufgestockte Buchwert betrug danach 70.000 €. Im Juni 2004 hat die A-GmbH die Anteile an die Y-GmbH für 180 000 € veräußert.
5. Eine Beteiligung an der D-GmbH hatte die A-GmbH im Januar 2002 für 80 000 € erworben. Zum 1.2.2004 nimmt sie auf die Anteile an der D-GmbH eine Teilwertabschreibung in Höhe von 30 000 € vor, die sie Gewinn mindernd gebucht hat. Am 15.12.2004 veräußerte sie die im Wert wieder gestiegene Beteiligung für 80 000 €. Dies wurde in der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt.
6. K feierte am 1.5.2004 mit persönlichen und geschäftlichen Freunden seinen 40. Geburtstag im Bayrischen Hof in München. Die Kosten für die Feier beliefen sich auf 12 500 € netto und wurden von der A-GmbH übernommen. Die auf die Rechnung entfallende USt wurde als Vorsteuer gebucht.
7. Am Tag nach dem Geburtstag wurde K's Geschäftsführergehalt durch von M unterschriebenen Änderungsvertrag, von 6 000 € auf 7 000 € monatlich aufgestockt. Die Änderung wurde am 15.11.2004 durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung rückwirkend bestätigt.
8. M erhält für seine Geschäftsführertätigkeit neben seinem Gehalt von 8 000 € eine Umsatzbeteiligung von 5 % des Jahresumsatzes. Als Vorauszahlung auf die Umsatzbeteiligung sind ihm im Dezember 2004 15 000 € ausgezahlt worden. Die Gehälter der Gesellschafter sind im Übrigen angemessen.
9. Wegen der günstigen Geschäftsentwicklung erhielten sämtliche Mitarbeiter, und damit auch M und K, ein einmalig zu zahlendes Urlaubsgeld von 1 500 €, ohne dass dies arbeitsvertraglich vorgesehen war.
10. Die A-GmbH schenkte dem K Waren aus ihrem Warenbestand, für die sie im Einkauf 1000 € bezahlt hatte. Der Verkaufspreis beträgt normalerweise 1600 € + 256 € USt.
11. M schloss im Januar 2004 mit der A-GmbH einen Darlehensvertrag über 50.000 € zu einem jährlichen Zins von 5 %. Marktüblich wären 7 % gewesen. Das Darlehn verwendete er zur Finanzierung eines Mietwohngrundstücks, das er im Dezember 2003 als Kapitalanlage angeschafft hatte. Die vereinbarten Zinsen wurden gezahlt und sind in der Gewinn und Verlustrechnung enthalten.
12. Die Ausschüttung i.H.v. 23 670 € beruhte auf einem Ausschüttungsbeschluss der K-GmbH, an der die A-GmbH mit 30 % beteiligt ist, vom 2.3.2004 für das Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr 2003. Die Bank brachte den Betrag zum 5.3.2004 gut. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag waren einbehalten, aber nicht in der Buchführung der A-GmbH erfasst

worden. Eine Steuerbescheinigung mit einer Steuergutschrift hinsichtlich der Ausschüttung liegt vor. Die Beteiligung an der K-GmbH wird zum Teil fremd finanziert. Sie verursachte im VZ 2004 10 000 € Finanzierungskosten, die in der G+V geltend gemacht sind.

13. Mit notariellem Vertrag vom 30.9.2004 (Übergang von Nutzen und Lasten 1.10.2004) verkaufte K der A-GmbH ein 1992 fertig gestelltes Bürogebäude für 500.000 € (Grund- und Bodenanteil 20%). Der Marktpreis lag zum Zeitpunkt des Verkaufs bei 700 000 €. Grundstück und Gebäude wurden mit den Anschaffungskosten in der Bilanz aktiviert.

Aufgaben:

1. Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht der A-GmbH.
2. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der A-GmbH.
3. Ermitteln Sie die Körperschaftsteuerrückstellung der A-GmbH.
4. Welche ertragsteuerlichen Auswirkungen ergeben sich aus der unter dem Marktzins liegenden Verzinsung des von der A-GmbH überlassenen Darlehns bei dem M?
5. Wie wirkt sich die verbilligte Grundstücksübertragung beim Gesellschafter K aus?

Die Nichtbeachtung handelsrechtlicher Gliederungs- und Ausweisfragen ist für die Klausurlösung unerheblich.

Sachverhalt 2

M's Vater (geb. am 6.5.1943) erwarb in Dachau im Januar 1996 ein Baugrundstück für umgerechnet 100.000 € und errichtete noch im selben Jahr darauf ein 4-Familienhaus für umgerechnet 600 000 € Herstellungskosten. Alle Wohnungen sind gleich groß und jeweils zu 800 € zuzüglich 200 € Nebenkosten vermietet. Im Februar 2004 schloss M mit seinem Vater einen notariellen Vertrag folgenden Inhalts:

- V verpflichtet sich auf seinen Sohn M das Eigentum am Grundstück zu übertragen. Übergang von Nutzen und Lasten zum 1.4.2004.
- Der Vater erhält ein dingliches Nutzungsrecht an der Wohnung im Erdgeschoss. Die Vermietung an Dritte ist gestattet. Die Lastentragung entspricht den Regelungen über den Nießbrauch.
- Darüber hinaus erhält der Vater ab Übergang von Nutzen und Lasten des Grundstücks monatliche Zahlungen in Höhe von 500 €, auf § 323 ZPO wird Bezug genommen.
- Das mit 300 000 € valutierte, mit einer Hypothek abgesicherte Baudarlehn, wird von M übernommen.
- An den Bruder B sind zum Ausgleich 200 000 € zu entrichten.

Weitere Angaben:

Die Zahlung an den Bruder wird mit Darlehn finanziert, das ebenso zu 6 % jährlich zu verzinsen ist, wie das von V übernommene Baudarlehn.

Der Vater hat das 4-Familienhaus bisher nach § 7 Abs. 5 EStG abgeschrieben.

Der Verkehrswert des Objekts beträgt im Zeitpunkt des Lastenübergangs 800 282 €. Die Wertverhältnisse zwischen Grund- und Boden und Gebäude entsprechen denen zum Zeitpunkt der Bebauung.

Fragen:

1. Wie hoch sind die Einkünfte des M aus dem 4-Familienhaus im VZ 2004?
2. Ergeben sich darüber hinaus weitere steuerlichen Folgen aus der Vereinbarung zwischen M und V?